



STEUERTIPP



Mini-, Midi- und Aushilfsjobs





Verehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

viele Menschen arbeiten als Aushilfs- oder Teilzeitkräfte. Immer wieder taucht dabei die Frage auf: Wie werden solche Arbeiten besteuert?

Diese Broschüre gibt Ihnen einen Überblick. Sie will Ihnen helfen, möglichst wenig Steuern zu zahlen.

Der Schwerpunkt der Erläuterungen liegt auf den beliebten Minijobs. Ausführlich eingegangen wird auf die Aushilfskräfte in der Land- und Forstwirtschaft. Ein ganz zentraler Punkt ist auch: Was gilt für Schülerinnen und Schüler, für Studentinnen und Studenten?

Ich hoffe, Ihnen mit diesem Heft eine praktische Hilfe zu geben. Wenn Sie noch weitere Fragen zum Steuerrecht haben, wenden Sie sich am besten an die Info-Hotline der Finanzämter, Tel. 0180/37 57 400 (Montag bis Donnerstag 8 bis 17 Uhr, 9 Cent/Min.).

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Ingolf Deubel
Minister der Finanzen

Inhalt

Vorbemerkung: Zwei grundsätzliche Dinge	4
1. Wie wird besteuert?	6
1.1 Individuell oder pauschal	6
1.2 Besteuerung mit Lohnsteuerkarte	7
Hintergrund: Die Lohnsteuerkarte	9
2. Die Minijobs	11
2.1 Die 400-Euro-Jobs	11
2.1.1 Sozialabgaben	12
2.1.2 Steuern	13
2.1.2.1 Mit Lohnsteuerkarte	13
2.1.2.2 Pauschalierung	13
Hintergrund: Wer zahlt die pauschale Steuer?	16
2.2 Die 400-Euro-Jobs in Privathaushalten	17
2.3 Die kurzfristigen Beschäftigungen	17
2.3.1 Sozialabgaben	17
2.3.2 Steuern	18
Hintergrund: Die Minijob-Zentrale	19
3. Die Midijobs (Gleitzone)	20
4. Aushilfskräfte in der Land- und Forstwirtschaft	21
5. Selbständige Nebenbeschäftigung	23
6. Steuerbegünstigte Tätigkeiten (Übungsleiterpauschale)	25

7. Aushilfsjobs von Schülern und Studenten	27
7.1 Sozialabgaben bei Schülern	27
7.2 Sozialabgaben bei Studenten	28
Hintergrund: Auswirkungen auf Kindergeld und Freibeträge	30
8. Steuern: Pauschal oder individuell – was ist für mich am besten?	32
8.1 Pauschal	32
8.2 Individuell	33
8.2.1 Niedriges Jahreseinkommen	33
8.2.2 Hohe Belastungen	35
Impressum	36

Hinweis

Wir haben uns in dieser Broschüre um eine möglichst verständliche Sprache bemüht. An manchen Stellen ist das auf Kosten der juristischen Präzision geschehen. Diese Broschüre kann deshalb keine verbindlichen Auskünfte liefern. Das ist nur möglich anhand der entsprechenden Rechtsgrundlagen wie Gesetze und Verordnungen. Wer fachkundige Hilfe in Einzelfragen sucht, kann sich an das Finanzamt wenden. Für eingehendere Beratungen empfehlen wir die Vertreter der steuerberatenden Berufe, zum Beispiel Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte.

Vorbemerkung: Zwei grundsätzliche Dinge

Wenn Sie als Aushilfe arbeiten, oder in Teilzeit jobben, oder stundenweise in einem Privathaushalt putzen, oder in einem landwirtschaftlichen Betrieb helfen, oder sich als bezahlter Übungsleiter in einem Verein engagieren, oder zur Schule gehen beziehungsweise studieren und nebenbei arbeiten ...

Dann will Ihnen die Broschüre helfen, möglichst wenig Steuern zu zahlen.

Zwei Dinge sollten Sie im Auge behalten:

1. Von Ihrem Gesamtlohn, den man auch Bruttolohn oder Lohn brutto nennt, werden abgezogen:

- Steuern und
- Sozialabgaben.

Der Betrag, der Ihnen nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben bleibt, heißt Nettolohn oder Lohn netto.

Zu den Steuern gehören die Lohnsteuer, der Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls die Kirchensteuer.

Die Sozialabgaben teilen sich auf in die Beiträge zur

- Rentenversicherung,
- Arbeitslosenversicherung,
- Krankenversicherung und
- Pflegeversicherung.

Ein anderes Wort für Sozialabgaben ist Sozialversicherungsbeiträge.

Bitte beachten Sie: Diese Broschüre konzentriert sich auf den Bereich der Steuern. Sie finden aber auch Hinweise zu den Sozialabgaben.

Bei Fragen zu den Sozialabgaben wenden Sie sich am besten an die Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft – Bahn – See (Telefon: 0180 1 / 20 05 04 → S. 19).

2. Wenn wir jetzt nur den Bereich der Steuern betrachten:

Nicht alles, was Ihnen der Staat an Steuern abzieht, ist für Sie verloren.

Wenn Sie mit Lohnsteuerkarte arbeiten, können Sie am Jahresende beim Finanzamt eine Steuererklärung abgeben, in der Sie alle Einnahmen auflisten. Gerade wenn Sie wenig verdient haben, stehen die Chancen gut, einen Teil der gezahlten Steuern oder sogar alles zurück zu bekommen.

Im Bereich der Sozialabgaben gibt es normalerweise keine Erstattungen.

Wie wird besteuert?

1.1 Individuell oder pauschal

Eine der Grundideen des Steuersystems lautet: Wer leistungsfähig ist, zahlt mehr Steuern. Wer weniger leistungsfähig ist, zahlt weniger Steuern.

Als weniger leistungsfähig gilt auch, wer besonders belastet ist. Sei es durch Kinder, durch kranke Angehörige, durch Kosten, die durch den Beruf entstehen oder ähnliches. Wer solche Lasten trägt, erhält Steuervorteile. Er kann diese Lasten zum Beispiel als Werbungskosten, Sonderausgaben oder so genannte außergewöhnliche Belastungen geltend machen.

Das Streben nach gerechter Besteuerung äußert sich in einer Messgröße: im individuellen Steuersatz. Das bedeutet nichts anderes als: Der Steuersatz ändert sich von Fall zu Fall.

Das hat zur Folge: Wer viel verdient, bei dem wird ein höherer Steuersatz angelegt. Er muss also einen höheren Prozentsatz seines Einkommens abführen. Wer wenig verdient, bei dem wird ein niedrigerer Steuersatz angelegt. Er muss einen geringeren Prozentsatz des Einkommens abführen.

> BEISPIELE



Robert ist Single, kinderlos und hat ein zu versteuerndes Jahreseinkommen von 20.000 €. Seine Einkommensteuer für das Jahr 2006 beträgt 2.850 €. Roberts durchschnittlicher Steuersatz liegt bei 14,25 %.

Hanna ist Single, kinderlos und verfügt über ein zu versteuerndes Jahreseinkommen von 50.000 €. Die Einkommensteuer für das Jahr 2006 beträgt 13.096 €. Hannas durchschnittlicher Steuersatz liegt bei 26,2 %.

Der individuelle Steuersatz versucht, Gerechtigkeit zu schaffen. Manchem Bürger aber ist eine einfache Lösung wichtiger, auch wenn die kompliziertere Lösung vielleicht gerechter ist.

Der Gesetzgeber macht es deshalb in manchen Fällen möglich, mit Pauschalierungen zu arbeiten. Das heißt: Statt dem Einzelfall nachzuspüren, wird über den Daumen gepeilt. Der individuelle Steuersatz wird nicht ermittelt. Dafür liegt ein Steuersatz für alle fest.

Was ist für Sie besser: individuell oder pauschal?

Ausführlich und mit Beispielen → S. 32.

Hier nur ganz kurz:

- Vorteilhaft können Pauschalierungen für Arbeitnehmer sein, die ein hohes Einkommen haben, die also mit einem hohen individuellen Steuersatz belastet werden.
- Eher unvorteilhaft sind Pauschalierungen für Arbeitnehmer, die wenig verdienen oder hohe Lasten tragen, also für Arbeitnehmer, die mit einem geringen individuellen Steuersatz belastet werden oder die hohe Freibeträge und Abzüge geltend machen können.

1.2 Besteuerung mit Lohnsteuerkarte

Die Lohnsteuerkarte ist ein Hilfsmittel, das es dem Staat erleichtert, individuell und gerecht zu besteuern. Die Lohnsteuerkarte nimmt aber nur eine grobe Vorsortierung vor, nach Leistungskraft und Belastbarkeit der Bürger.

Die Lohnsteuerkarte sortiert dabei in sechs Kategorien. Diese Kategorien heißen Steuerklassen. Es gibt sie von I bis VI. Aus der Wahl der Steuerklasse folgen unter anderem unterschiedliche Freibeträge.

Nach den Vorgaben der jeweiligen Steuerklasse werden dann beim Arbeitgeber die Steuern abgezogen. Der Abzug erfolgt sozusagen an der Quelle des Einkommens. Man spricht deshalb von Quellenabzug.

Wer als Arbeitnehmer nur Einkünfte aus Arbeitslohn bezieht und mit der groben Lohnsteuerkarten-Sortierung und dem sich ergebenden Steuerabzug zufrieden ist, der legt einfach die Hände in den Schoß. Für ihn ist das Verfahren der Besteuerung beendet.

(Ausnahme: Unter gewissen Umständen kann der Bürger verpflichtet sein, eine Steuererklärung abzugeben. Zum Beispiel wenn auf der Lohnsteuerkarte ein Freibetrag eingetragen war, wenn mehr als ein Dienstverhältnis bestand, wenn ein Ehepaar die Steuerklassenkombination III/V gewählt hat oder wenn einige andere Umstände eintreten.)

Wer mehr Steuergerechtigkeit will, für den gibt es eine zweite Stufe.

Sie besteht darin, nach Ende des Jahres beim Finanzamt eine Steuererklärung abzugeben. Es geht dann um den ganz konkreten Fall. Sie als Bürgerin oder Bürger listen in der Steuererklärung Ihre gesamten Einkünfte auf, nicht nur den Arbeitslohn, sondern, falls vorhanden, auch Zinsen, Mieteinnahmen und ähnliches. Geltend machen sollten Sie auch alle Umstände, die steuermindernd sein könnten wie Fahrtkosten und ähnliches. Das Finanzamt teilt dann in einem Bescheid die individuell festgesetzte Steuersumme mit.

Die Erfahrung zeigt, dass es sich lohnt, eine Steuererklärung abzugeben. Häufig überweist das Finanzamt Geld zurück.

Hintergrund: Die Lohnsteuerkarte

Die Lohnsteuerkarte legen Sie dem Arbeitgeber vor. Sie erhalten sie bei Ihrer Gemeinde oder der Lohnsteuerkartenstelle Ihrer Stadt. Maßgebend ist, wo Sie am 20. September des Vorjahres gemeldet waren. Bei mehreren Wohnungen ist der damalige Hauptwohnsitz maßgebend.

> BEISPIEL



Rüdiger ist Student und braucht für einen Aushilfsjob im Frühjahr eine Lohnsteuerkarte. Er hat gerade den Studienort gewechselt und ist im Oktober von Dresden nach Mainz gezogen.

Der Studienort war immer sein Hauptwohnsitz. Bei seinen Eltern in Koblenz ist Rüdiger seit Jahren mit einem Nebenwohnsitz gemeldet. Rüdiger muss die Lohnsteuerkarte bei einer Meldestelle in Dresden beantragen. Das geht kurz schriftlich.

Auf der Lohnsteuerkarte vermerkt sind der Familienstand, die Religionszugehörigkeit und die Steuerklasse. Bitte überprüfen Sie die Eintragungen, bevor Sie die Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber aushändigen.

Wahl der Steuerklasse

Besonders wichtig für die Höhe des Lohnsteuerabzugs ist die Steuerklasse.

Die **Steuerklasse I** gilt zum Beispiel für ledige und geschiedene Arbeitnehmer, auch für verheiratete, aber dauernd getrennt lebende Ehegatten.

In die **Steuerklasse II** gehören alleinerziehende Arbeitnehmer, die den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende beanspruchen können.

Die **Steuerklassen III, IV und V** gelten für verheiratete Arbeitnehmer.

Die Steuerklasse III ist sinnvoll, wenn ein Ehegatte der hauptsächliche Verdiener ist. Die Steuerklasse IV macht Sinn, wenn beide Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Die Steuerklasse V gilt für den niedriger verdienenden Ehegatten, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingestuft ist.

Die **Steuerklasse VI** nimmt eine Sonderstellung ein. Sie wird vergeben, wenn Arbeitnehmer eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte beantragen. Das ist in der Regel nötig, wenn Arbeitnehmer nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Lohn beziehen. In die Steuerklasse VI wird auch eingruppiert, wer keine Lohnsteuerkarte vorlegt, obwohl der Arbeitslohn nicht pauschal versteuert wird.

Ist das Arbeitsverhältnis beendet oder das Kalenderjahr abgelaufen, ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Höhe des Arbeitslohns und der einbehaltenen Steuerabzugsbeträge zu bescheinigen. Er trägt die einbehaltenen Steuer- und Sozialversicherungsbeträge in die Lohnsteuerbescheinigung ein, deren Daten er in der Regel elektronisch durch Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung übermittelt (elektronische Lohnsteuerbescheinigung). Der Arbeitnehmer erhält den Datensatz oder einen Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung.

Weitere Informationen zur Wahl der Steuerklasse stehen im „Kleinen Ratgeber für Lohnsteuerzahler“, der auf der Internetseite der OFD Koblenz unter www.fin-rlp.de unter der Rubrik „Besitz- und Verkehrsteuerabteilung/Steuern“ abgerufen werden kann.

Die Minijobs

Der Gesetzgeber kennt seit April 2003 drei Arten von Minijobs:

- (1) Jobs für geringfügig entlohnte Beschäftigte, die pro Monat nicht mehr als 400 € brutto verdienen (400-Euro-Jobs),
- (2) Jobs für geringfügig entlohnte Beschäftigte **in Privathaushalten**, die pro Monat nicht mehr als 400 € brutto verdienen (400-Euro-Jobs in Privathaushalten),
- (3) Jobs für kurzfristig Beschäftigte.

Um Minijobs für Arbeitgeber und Beschäftigte attraktiv zu machen, gelten besondere Regelungen.

Für Minijobs gilt:

- Ein Beschäftigter muss keine Sozialabgaben zahlen.
- Bei den Steuern ist es in vielen Fällen möglich, sich für pauschalisierte Steuersätze zu entscheiden.

2.1 Die 400-Euro-Jobs

400-Euro-Jobs sind geringfügig entlohnte Beschäftigungen, bei denen der monatliche Bruttoverdienst nicht höher als 400 € liegt. Eine Beschränkung der wöchentlichen Arbeitszeit gibt es nicht. Wenn der Verdienst schwankt, entscheidet der Jahresdurchschnitt über die Beitragsfreiheit bei der Sozialversicherung.

Ein Beschäftigter kann mehrere Minijobs nebeneinander ausüben. Voraussetzung ist, dass zusammengerechnet der Betrag von 400 € pro Monat nicht überschritten wird.

Nicht unter die Regelungen der Minijobs fällt, wer bei demselben Arbeitgeber mehr als einen Job ausübt.

Arbeitnehmer, die bereits eine hauptberufliche sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, können daneben noch eine geringfügige Beschäftigung zu den günstigen Minijob-Regelungen ausüben.

> BEISPIELE



Laura ist Angestellte und erhält monatlich 3.000 € brutto. Nebenher nimmt sie einen Job in einem Sonnenstudio an und verdient 200 € im Monat. Für die Arbeit im Sonnenstudio kann Laura die günstigen Minijob-Regelungen in Anspruch nehmen.

Laura tritt noch einen zweiten Nebenjob bei einer Kosmetikerin an. Dort verdient sie monatlich 100 €. Für diesen zweiten Nebenjob gelten die Minijob-Regelungen nicht, für den ersten Nebenjob aber weiterhin.

Jan hilft im Lager eines Fahrradherstellers. Das Geschäft ist sehr saisonabhängig. Von Januar bis März verdient Jan pro Monat 300 €, im April und Mai monatlich 550 €, von Juni bis November 300 €, im Dezember 550 €. Jans Jahresverdienst beträgt damit 4.350 €, sein durchschnittlicher Monatsverdienst 362,50 €. Jans Beschäftigung fällt unter die 400-Euro-Jobs.

2.1.1 Sozialabgaben

Für Minijobs, deren Einkünfte zusammengerechnet 400 € nicht übersteigen, zahlt der Beschäftigte keine Sozialabgaben. Lediglich der Arbeitgeber muss Sozialversicherungsbeiträge leisten, und zwar 15 % an die Rentenversicherung und 13 % an die Krankenversicherung.

Diese Sozialabgaben übernimmt allein der Arbeitgeber. Sie vermindern nicht den Bruttolohn des Arbeitnehmers.

2.1.2 Steuern

Bei den Steuern gibt es zwei Möglichkeiten.

2.1.2.1 Mit Lohnsteuerkarte

Zum einen kann der Beschäftigte beim Arbeitgeber seine Lohnsteuerkarte abgeben. Dann wird er ganz normal besteuert. Über eine Steuererklärung kann er nach Ende des Jahres versuchen, die Steuersumme oder einen Teil davon zurück zu erhalten, je nach individuellem Steuersatz.

2.1.2.2 Pauschalierung

Möglich ist auch eine Pauschalierung. Bei der Pauschalierung gibt es zwei Varianten, abhängig von der Höhe der Einkommen.

VARIANTE 1 Wenn der Arbeitgeber die pauschalen Beiträge zur Rentenversicherung zu entrichten hat (das heißt, wenn die Einkünfte des Beschäftigten aus einem oder gegebenenfalls mehreren Minijobs pro Monat 400 € brutto nicht übersteigen), läuft die Pauschalierung so: Es werden 2 % Steuern vom Bruttolohn fällig. In dieser so genannten einheitlichen Pauschalsteuer sind die Lohnsteuer, die Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag enthalten. Diese Steuer zahlt der Arbeitgeber. Sie vermindert nicht den ausgezahlten Lohn.

Bei der jährlichen Aufstellung der Einkommen, wie sie für eine Steuererklärung wichtig ist, bleiben diese Minijobs außen vor. Der Minijobber kann sich die pauschal gezahlte Steuer nicht mehr mit einer Steuererklärung zurückholen. Auch zu den Einkünften aus einem Hauptjob, den der Minijobber vielleicht hat, werden die Einkünften aus dem Minijob nicht addiert.

> BEISPIEL



Horst arbeitet im Hauptberuf in einem Baumarkt und verdient pro Monat 2.500 €. Nebenbei jobbt er in einem Copy-Shop für monatlich 400 €. Für den Job im Copy-Shop muss er keine Sozialbeiträge zahlen. Die pauschalen Beiträge überweist der Arbeitgeber. Die Steuern können mit einer Pauschale von 2 % abgegolten werden. Diese übernimmt dann der Arbeitgeber.

VARIANTE 2 Bei Einkünften aus 400-Euro-Jobs, für die der Arbeitgeber keinen Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung entrichtet, läuft die steuerliche Pauschalierung anders: Vom Bruttolohn werden pauschal 20 % Lohnsteuer fällig, dazu Kirchensteuer (in der Regel 7 % der Lohnsteuer) und Solidaritätszuschlag (5,5 % der Lohnsteuer). Um solche Fälle handelt es sich vor allem, wenn es um Einkünfte aus mehreren 400-Euro-Jobs geht.

Auch hier gilt: Diese Steuerzahlung übernimmt der Arbeitgeber. Der Auszahlungsbetrag des Arbeitslohns verringert sich nicht.

Bei der jährlichen Aufstellung der Einkommen, wie sie für eine Steuererklärung wichtig ist, bleiben die auf diese Weise pauschal versteuerten Minijobs außen vor. Der Minijobber kann sich die gezahlte Steuer nicht mehr mit einer Steuererklärung zurückholen. Auch zu den Einkünften aus einem Hauptjob, den der Minijobber vielleicht hat, werden die Einkünfte aus dem Minijob nicht addiert.

> BEISPIELE



Kai arbeitet in einer Druckerei für monatlich 400 €. In einem Billard-Saloon verdient er im gleichen Zeitraum 300 €. Weil Kai die 400-Euro-Grenze überschreitet, muss er für beide Jobs normal Sozialabgaben zahlen. >



Bei den Steuern besteht die Möglichkeit zu pauschalieren. In diesem Fall würde die 20-Prozent-Regelung greifen. Für den Job in der Druckerei werden dann monatlich fällig: 80 € Lohnsteuer, 5,60 € Kirchensteuer und 4,40 Solidaritätszuschlag. Für den Job im Billard-Saloon werden fällig: 60 € Lohnsteuer, 4,20 € Kirchensteuer und 3,30 € Solidaritätszuschlag. Diese Steuern muss der Arbeitgeber an das Finanzamt überweisen.

Die Angestellte Laura verdient monatlich 3.000 € brutto (Beispiel → S. 12). Nebenher jobbt sie in einem Sonnenstudio und verdient pro Monat 200 €. In ihrem weiteren Nebenjob bei einer Kosmetikerin bekommt Laura monatlich 100 €. Für diesen zweiten Nebenjob gelten die Minijob-Regelungen nicht, für den ersten Nebenjob weiterhin.

Das bedeutet: Weil Laura in ihrem ersten Nebenjob unter die Minijob-Regelung fällt, überweist ihr Arbeitgeber die pauschalen Sozialabgaben. Bei den Steuern kann Laura eine Pauschalierung nutzen, bei der 2 % vom Bruttolohn fällig werden.

Beim zweiten Minijob sind die 100 € Verdienst zu den 3.000 € Angestelltenlohn zu addieren. Für diesen Minijob werden die ganz normalen, nicht pauschalierten Sozialabzüge fällig. Bei den Steuern hat Laura die Möglichkeit zu pauschalieren. Es werden dann 20 % Lohnsteuer fällig, also 20 €, dazu kommen 1,40 € Kirchensteuer und 1,10 € Solidaritätszuschlag. Die pauschal erhobenen Steuerbeträge gehen nicht vom Arbeitslohn ab. Sie müssten vom Arbeitgeber übernommen werden, in diesem Fall von der Kosmetikerin. Diese wird sich deshalb vermutlich nicht ohne weiteres auf eine Pauschalierung einlassen (Hintergrund → S. 16).

Laura könnte bei jedem ihrer Minijobs natürlich auch mit Lohnsteuerkarte arbeiten (Steuerklasse VI).

Hintergrund: Wer zahlt die pauschale Steuer?

Werden die Steuern pauschaliert, bedeutet das, dass der Arbeitgeber die Steuer zahlt. Der Bruttolohn des Arbeitnehmers vermindert sich nicht, er bleibt von der Steuerlast unberührt. Mancher Arbeitgeber wird sich weigern, diese Steuerzahlung zu übernehmen. Er wird versuchen durchzusetzen, dass der Arbeitnehmer die Steuer trägt.

Erreichen kann das der Arbeitgeber, indem er es schafft, den Bruttolohn zu senken. Im Prinzip müsste der Bruttolohn so weit nach unten gehen, bis der neue Bruttolohn plus Steuerzahlung so hoch ist wie der ursprüngliche Bruttolohn ohne Steuerzahlung. Allerdings verändern sich auch die Beiträge an die Sozialversicherung.

> BEISPIEL



Karin hat ein Aushilfsjob-Angebot von einem Freizeitpark und soll 200 € im Monat bekommen. Weil Karin in ihrem Hauptberuf gut verdient, möchte sie den Nebenjob pauschal versteuern. Roberta, die Freizeitpark-Besitzerin, überlegt: „Ich zahle Karin 200 € brutto, dazu addieren sich für mich 15 % Rentenversicherung und 13 % Krankenversicherung. Karin kostet mich also 256 € im Monat. Wenn Karin mit Lohnsteuerkarte arbeitet, würde die Lohnsteuer von ihrem Bruttolohn abgezogen: Dann würde Karin die Steuerlast tragen. Wenn Karins Job aber pauschal versteuert wird, wäre ich es, die die 2 % Pauschalsteuern übernehmen muss. Das wären 4 € mehr pro Monat.“

Roberta kann versuchen, die Steuern zu überwälzen. Sie macht Karin ein verändertes Angebot: Der Bruttolohn soll nur noch bei 196,92 € liegen. Das neue Angebot kompensiert die pauschale Steuerzahlung. Es ist de facto jetzt wieder Karin, die die Steuerlast trägt. Nimmt Karin das neue Angebot an, ist Roberta die Überwälzung gelungen.

Möglich ist aber, dass Karin sagt: „Ich will die Steuern pauschalieren – und zugleich 200 € verdienen.“ Beharren beide auf ihrem Standpunkt, kommt kein Arbeitsvertrag zustande.

Vielleicht denkt Roberta aber auch: „Karin ist sehr tüchtig. 4 € pro Monat mehr sind für mich okay.“ Dann findet keine Überwälzung statt.

2.2 Die 400-Euro-Jobs in Privathaushalten

Minijobs in Privathaushalten werden besonders gefördert, wenn es sich um so genannte haushaltsnahe Dienstleistungen handelt. Darunter versteht man Tätigkeiten, die normalerweise Familienmitglieder erledigen. Dazu gehören zum Beispiel Kochen, Putzen, Gartenarbeiten oder das Pflegen von Menschen.

Beträgt das monatliche Einkommen nicht mehr als 400 € brutto, zahlt der Arbeitgeber an Sozialbeiträgen 10 % des Bruttolohns.

Was die Steuer angeht, so gelten die gleichen Regelungen wie bei normalen 400-Euro-Jobs. Zum einen kann der Beschäftigte mit Lohnsteuerkarte arbeiten. Zum anderen kann er sich für eine Pauschalierung der Steuern entscheiden.

Sehr empfehlenswert: die Broschüre „Minijobs in Privathaushalten“ → S. 19.

2.3 Kurzfristige Beschäftigungen

Bei kurzfristigen Beschäftigungen gilt es zu beachten: Die Regelungen im Bereich der Sozialabgaben und im Bereich der Steuern sind nicht deckungsgleich.

2.3.1 Sozialabgaben

Im Bereich der Sozialabgaben liegt eine kurzfristige Beschäftigung vor, wenn diese in einem Kalenderjahr auf höchstens zwei Monate begrenzt ist. Arbeitet der Beschäftigte an weniger als fünf Arbeitstagen pro Woche, liegt diese Grenze bei 50 Tagen.

Kurzfristige Beschäftigungen sind sozialversicherungsfrei. Weder der Beschäftigte noch der Arbeitgeber müssen Beträge abführen. Die Höhe des Einkommens spielt keine Rolle.

Sozialabgaben müssen aber gezahlt werden, wenn kurzfristige Beschäftigungen berufsmäßig ausgeübt werden. Als berufsmäßig gilt eine Beschäftigung unter anderem dann, wenn sie nicht von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist.

Nicht berufsmäßig ist eine kurzfristige Beschäftigung, wenn sie neben einer Hauptbeschäftigung ausgeübt wird. Nicht berufsmäßig ist sie zum Beispiel auch, wenn sie von Hausfrauen, Altersrentnern, Schülern und Studenten ausgeübt wird.

Beispiel → S. 29.

2.3.2 Steuern

Im Bereich der Steuern liegt eine kurzfristige Beschäftigung vor, wenn vier Voraussetzungen erfüllt sind.

- (1) Der Arbeitnehmer wird nur gelegentlich beschäftigt, nicht regelmäßig.
Die Beschäftigung muss im Prinzip jeweils neu vereinbart werden.
- (2) Der Arbeitnehmer arbeitet nicht länger als 18 Arbeitstage am Stück. Bei der Berechnung der Arbeitstage bleiben außer Ansatz Sonn- und Feiertage, Samstage, so genannte Freizeittage und unbezahlte Krankheits- und Urlaubstage. Als ein Arbeitstag zählt eine Nachtschicht, die auf zwei Kalendertage fällt.
- (3) Der durchschnittliche Arbeitslohn pro Stunde (60 Minuten) liegt nicht höher als 12 €.
- (4) Der durchschnittliche Arbeitslohn pro Arbeitstag liegt nicht höher als 62 €. Wird die Beschäftigung aber zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich, spielt diese Tageslohngrenze keine Rolle. Die Stundenlohngrenze gilt weiterhin.

> BEISPIEL



In einem Ausflugslokal ist nur am Wochenende Hochbetrieb. Daher beschäftigt die Besitzerin Konstanze zusätzliches Personal bei Bedarf kurzfristig. Unvorhersehbar ist aber nur der Einsatz von Arbeitskräften, die über den üblicherweise am Wochenende erforderlichen und deshalb vorhersehbaren Bedarf hinaus sofort eingesetzt werden. Die Unvorhersehbarkeit tritt zum Beispiel ein, wenn Konstanze am Sonntag morgen erfährt, dass sich fünf Reisebusse angesagt haben, wo doch sonst höchstens zwei Busse kommen.

Jobbt ein Arbeitnehmer bei einer kurzfristigen Beschäftigung mit Lohnsteuerkarte, wird er ganz normal besteuert. Über eine Steuererklärung kann er nach Ende des Jahres versuchen, die Steuersumme oder einen Teil davon zurück zu erhalten.

Es kommt aber auch eine Pauschalierung in Betracht. Vom Bruttolohn werden dann pauschal 25 % Lohnsteuer abgezogen, dazu Kirchensteuer (in der Regel pauschal 7 % der Lohnsteuer) und Solidaritätszuschlag (5,5 % der Lohnsteuer).

Hintergrund: Die Minijob-Zentrale

Zuständig für Minijobs ist die Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft – Bahn – See. Sie übernimmt alle Verwaltungsaufgaben und zieht beim Arbeitgeber Steuern und Sozialbeiträge ein. Sie gibt auch sehr anschauliche Broschüren heraus.

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft – Bahn – See Minijob-Zentrale 45115 Essen

Service-Center Cottbus

Telefon: 018 01/20 05 04, montags bis freitags von 7 bis 19 Uhr,

Fax: 02 01/3 84 97 97 97

Mail: minijob@minijob-zentrale.de

Internet: www.minijob-zentrale.de

Empfehlenswert ist auch die Broschüre „Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung in der Gleitzone“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Bestellungen unter

Bürgertelefon: 01805/67 67 14, Anruf 0,12 € pro Minute

Internet: www.bmas.bund.de

Die Midijobs (Gleitzone)

Als Midijobs bezeichnet man Jobs mit monatlichen Arbeitsentgelten von mehr als 400 € und nicht mehr als 800 €.

Im Bereich der Sozialabgaben gibt es für Midijobs eine so genannte Gleitzone. Sie bewirkt, dass beim Arbeitnehmer die Höhe der Sozialabgaben moderat ansteigt. Davon profitiert, wer einen Job hat, dessen Arbeitsentgelt vergleichsweise knapp über 400 € liegt. Der Übergang von einem sozialabgabenfreien Minijob zum sozialabgabepflichtigen Midijob wird damit abgefedert.

Bei den Steuern gibt es für die Midijobs keine besonderen Regelungen. Versteuert wird mit Lohnsteuerkarte.

Sehr empfehlenswert ist die Broschüre „Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung in der Gleitzone“ → S. 19.

Aushilfskräfte in der Land- und Forstwirtschaft

Arbeitnehmer, die als Aushilfen in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt sind, können mit Lohnsteuerkarte arbeiten. Es kann aber eine Pauschalierung der Steuer in Frage kommen. Vom Bruttolohn werden dann pauschal 5 % Lohnsteuer erhoben, dazu Kirchensteuer (in der Regel pauschal 7 % der Lohnsteuer) und Solidaritätszuschlag (pauschal 5,5 % der Lohnsteuer).

Um pauschalieren zu können, müssen einige Voraussetzungen erfüllt sein.

- (1) Die Aushilfskraft muss in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb tätig sein. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn ein Betrieb etwa als Gewerbebetrieb behandelt wird, zum Beispiel ein Weingut, das in erheblichem Umfang fremde Erzeugnisse zukaft. Wird ein Arbeitnehmer abwechselnd im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb und im gesonderten Gewerbebetrieb desselben Arbeitgebers eingesetzt, ist eine Pauschalierung ausgeschlossen.
- (2) Die Aushilfskraft muss eine typisch land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Dazu zählen alle Arbeiten bis zur Fertigstellung des land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisses. Im Weinbau gehören dazu auch die Kellerarbeiten in einem Erzeugerbetrieb, die Traubenverarbeitung (zum Beispiel das Keltern) sowie die anschließenden Arbeiten bis zur Verkaufreife des Flaschenweins. Das Vermarkten ist keine typisch land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit.
- (3) Die land- und forstwirtschaftliche Arbeit darf nicht ganzjährig anfallen. Daneben kann die Aushilfskraft jedoch andere land- und forstwirtschaftliche Arbeiten ausführen, wenn diese 25 % der Gesamtbeschäftigungsdauer nicht überschreiten. Nicht ganzjährig fallen zum Beispiel Pflanz- und Erntearbeiten an.
- (4) Die Aushilfskraft darf keine Fachkraft sein. Im Weinbau werden für den Ausbau des Weins immer stärker Fachkräfte eingesetzt. Für sie ist eine Pauschalierung ausgeschlossen. Die Aushilfstätigkeit darf nicht dazu dienen, eine Fachkraft zu ersetzen. Eine Aushilfskraft, die in der Lage ist, eine Fachkraft zu ersetzen und die an deren Stelle eingesetzt wird, gilt selbst als Fachkraft.

Nicht als Fachkraft ist ein Beschäftigter anzusehen, wenn er unter der Anleitung des Landwirts tätig wird (oder eines anderen Arbeitnehmers, der als Fachkraft anzusehen ist) und wenn der Beschäftigte dabei nur Handlangerdienste oder andere einfache Tätigkeiten ausführt, für die außer einer kurzen Anleitung kein weiteres Anlernen nötig ist.

- (5) Die Aushilfskraft darf für den Arbeitgeber im Kalenderjahr nicht mehr als 180 Tage arbeiten.
- (6) Der durchschnittliche Arbeitslohn pro Stunde (60 Minuten) darf nicht höher als 12 € sein. Andere Lohngrenzen gibt es nicht.

> BEISPIEL



Der Winzer Karl beschäftigt die Aushilfskraft Leo an 100 Tagen für Pflanz-, Schneide- und Erntearbeiten. Außerdem setzt Karl den tüchtigen Leo an 25 Tagen für saisonunabhängige Tätigkeiten ein, Leo etikettiert und verpackt dann Weinflaschen.

Die Beschäftigungszeit Leos beträgt insgesamt 125 Tage. An 25 Tagen übt er ganzjährig anfallende Arbeiten aus, das sind 20 % der Beschäftigungszeit. Die Grenze von 25 % ist nicht überschritten.

Wichtig für den Arbeitgeber:

Der Land- und Forstwirt muss für jede Aushilfskraft durch Aufzeichnungen (Lohnunterlagen) belegen können, dass die 180-Tage-Grenze nicht überschritten wird und die Aushilfskraft zu mindestens 75 % saisonbedingte Arbeiten ausführt. Überschreitet die Aushilfstätigkeit die 180-Tage-Grenze oder die 25-Prozent-Grenze, wird die Pauschalierung der Steuer rückwirkend unzulässig.

Im Bereich der Sozialabgaben gibt es für land- und forstwirtschaftliche Aushilfstätigkeiten keine Sonderregelungen.

Selbständige Nebenbeschäftigung

Aushilfs- und Teilzeitjobs sind in der Regel Gegenstand eines Dienstverhältnisses. Sie werden also nichtselbständig ausgeübt. Manchmal übernehmen Jobber aber auch Arbeiten und Aufträge, die sie als gewerbliche oder selbständige Tätigkeit ausüben. Das sind vor allem Arbeiten, bei deren inhaltlicher Gestaltung der Jobber weitgehend freie Hand hat.

Entscheidend für die Unterscheidung zwischen nichtselbständiger und selbständiger Arbeit sind die Vertragsgestaltung und das Gesamtbild der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit. Bei einer selbständigen Tätigkeit als Gewerbetreibender oder Freiberufler kommt es in erster Linie auf den Arbeitserfolg und das Unternehmerrisiko an.

> BEISPIEL



Verena studiert Romanistik und übersetzt nebenbei Texte für ein Übersetzungsbüro. Sie ist nicht in den Betrieb eingegliedert, sie unterliegt keinen Weisungen und hat keine festen Arbeitszeiten. Verena erhält ausschließlich Erfolgshonorare. Sie ist damit selbständig tätig. Würde sie dagegen in einem Büro arbeiten, zum Beispiel für sechs Wochen, mit fester Arbeitszeit, Eingliederung und fester Entlohnung auf Stundenbasis, wäre sie als Arbeitnehmerin anzusehen.

Wer selbständig arbeitet, für den gibt es das Verfahren mit der Lohnsteuerkarte nicht.

Ein selbständig Tätiger ist verpflichtet, nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben, wenn seine Einkünfte im Jahr höher lagen als 7.664 €.

Bei der Umsatzsteuer kann der selbständige Jobber unter die Kleinunternehmerregelung fallen. Danach muss er bei einem Jahresumsatz von nicht mehr als 17.500 € keine Umsatzsteuer zahlen. Er darf aber auch keine Rechnungen mit Mehrwertsteuerausweis ausstellen.

Was die Sozialabgaben angeht, so gilt: Selbständig Tätige sind nicht versicherungspflichtig in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Sie müssen sich eigenverantwortlich um ihre soziale Sicherung kümmern. Sie müssen auch selbst klären, ob eine Rentenversicherungspflicht besteht.

Bitte beachten Sie: Bei bestimmten Tätigkeiten sind Selbständige in der gesetzlichen Rentenversicherung sozialversicherungspflichtig. Für solche Tätigkeiten gelten dann die Vorschriften über die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse. Das bedeutet: Eine eigentlich rentenversicherungspflichtige selbständige Tätigkeit bleibt versicherungsfrei, wenn sie regelmäßig nur in geringfügigem Umfang ausgeübt wird (Einkommen von höchstens 400 € im Monat).

Pauschale Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung fallen nicht an.

Weiterhelfen kann die:

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz
Eichendorffstraße 4–6
67346 Speyer

Service-Telefon: 0800 / 100 04 80 16, Anruf kostenlos
 Internet: www.deutsche-rentenversicherung-rlp.de

Wenn Sie klären möchten, ob Sie eine Tätigkeit selbständig ausüben (so genanntes Statusfeststellungsverfahren):

Deutsche Rentenversicherung
Ruhrstraße 2
10709 Berlin

Service-Telefon: 0800 / 100 04 80 16, Anruf kostenlos
 Internet: www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Steuerbegünstigte Tätigkeiten (Übungsleiterpauschale)

Steuerfrei und sozialversicherungsfrei sind Einnahmen, die unter die so genannte Übungsleiterpauschale fallen. Die Übungsleiterpauschale gilt für nebenberufliche Tätigkeiten als Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare Tätigkeiten, für nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten oder die nebenberufliche Alten-, Kranken- und Behindertenpflege. Sie gilt für Einnahmen bis 1.848 € pro Kalenderjahr.

Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit ausgeübt wird zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke im Dienste einer inländischen juristischen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer begünstigten Einrichtung.

Begünstigte Einrichtungen sind unter anderem gemeinnützige Sport- und Musikvereine, Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, Rettungsdienstorganisationen, Volkshochschulen, Schulen und Universitäten oder allgemeine Einrichtungen der beruflichen Bildung sowie kirchliche Einrichtungen.

Eine Tätigkeit gilt als nebenberuflich, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt. Das gilt auch bei Tätigkeiten für mehrere Vereine. Die Tätigkeiten werden dann zusammengerechnet und in ihrer Summe betrachtet. Der Freibetrag ist auf 1.848 € pro Jahr begrenzt.

Auch wer keinen Hauptberuf im steuerlichen Sinne ausübt, kann nebenberuflich tätig sein, zum Beispiel ein Student.

Arbeitnehmer erhalten den Freibetrag von höchstens 1.848 € pro Jahr unabhängig davon, ob ihr Arbeitslohn mit Lohnsteuerkarte oder pauschaliert versteuert wird. Bei der Feststellung, ob die Pauschalierungsgrenzen eingehalten werden, wird die steuerfreie Übungsleiterpauschale nicht mitgerechnet. Der Arbeitgeber muss sich vom Arbeitnehmer schriftlich bestätigen lassen, dass die Steuerbefreiung nicht bereits anderweitig berücksichtigt wird.

Die Übungsleiterpauschale mindert auch das sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt.

Die Steuerbegünstigung gibt es auch bei selbständiger Tätigkeit. Entsprechende Betriebseinnahmen bleiben bis zur Höhe des Freibetrags steuerfrei.

> **BEISPIEL**



Lucia ist seit ihrer Heirat Hausfrau und jobbt als Übungsleiterin in einem Sportverein. Sie erhält monatlich 550 €, im Jahr also 6.600 €. Bei dem Verein hat sie schriftlich beantragt, den steuerfreien Jahresbetrag von 1.848 € zu berücksichtigen, pro Monat also 154 €. Das ergibt ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt von monatlich 396 €. Damit liegt Lucia unter 400 € und muss keine Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Der Verein als ihr Arbeitgeber zahlt pauschale Beiträge. Die Steuern können pauschal mit 2 % des Arbeitsentgelts angesetzt werden.

Aushilfsjobs von Schülern und Studenten

Wenn Schüler und Studenten jobben, gelten für sie bei den Steuern die gleichen Regelungen wie für andere Arbeitnehmer. Schüler und Studenten können mit Lohnsteuerkarte arbeiten. In den Fällen, in denen es die Möglichkeit zur Pauschalierung gibt, können sie sich auch für eine Pauschalierung entscheiden.

Besondere Regelungen gibt es für Schüler und Studenten allerdings im Bereich der Sozialversicherung.

7.1 Sozialabgaben bei Schülern

Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien müssen keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung leisten. Was die Krankenversicherung, die Pflegeversicherung und die Rentenversicherung angeht, so werden Schüler wie andere Arbeitnehmer behandelt.

Schülerinnen und Schüler, die nur in den großen Ferien arbeiten, gelten als kurzfristig Beschäftigte und müssen keine Beiträge zur Sozialversicherung zahlen, unabhängig von der Höhe ihres Arbeitslohns.

Bei einer länger ausgeübten, geringfügig entlohnten Beschäftigung muss der Arbeitgeber 15 % vom Arbeitsentgelt an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft – Bahn – See überweisen, bei einer Beschäftigung im Privathaushalt liegt der Satz bei 5 %. Ist der Schüler über seine Eltern bzw. über ein Elternteil gesetzlich krankenversichert, muss der Arbeitgeber zudem einen Pauschalbeitrag von 13 % vom Arbeitsentgelt für die Krankenversicherung zahlen, bei einer Beschäftigung im Privathaushalt 5 %.

7.2 Sozialabgaben bei Studenten

Auch für Studenten gelten im Prinzip die Regelungen für Minijobs. Es gibt aber Besonderheiten, vor allem für die, die länger arbeiten und mehr verdienen.

Studierende, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eingeschrieben sind, unterliegen der Krankenversicherungspflicht, es sei denn, sie haben sich davon befreien lassen. Wer krankenversicherungspflichtig ist, muss auch automatisch an die Pflegeversicherung zahlen. Versicherungspflicht für die Rentenversicherung besteht in jedem Fall.

Studierende, die an einer Universität oder Hochschule immatrikuliert sind und nur in den Semesterferien (vorlesungsfreie Zeit) arbeiten, sind versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, unabhängig von der Höhe des Arbeitsentgelts. Das gilt auch, wenn die Beschäftigung länger als zwei Monate ausgeübt wird, aber auf die vorlesungsfreie Zeit begrenzt ist.

> BEISPIEL



Die Studentin Mareike jobbt im Sommer in den Semesterferien drei Monate in einer Bibliothek und erhält monatlich 1.250 €. Sie muss Beiträge zur Rentenversicherung zahlen. In der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung ist sie versicherungsfrei, weil die Beschäftigung in den Semesterferien ausgeübt wird.

Studenten, die während des Semesters arbeiten (also neben dem Studium), müssen keine gesetzlichen Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung zahlen, wenn ihre Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen wird. Das ist der Fall, wenn sie nicht mehr als 20 Stunden pro Woche arbeiten. Ist die Arbeit den Erfordernissen des Studiums angepasst und untergeordnet, kann Versicherungsfreiheit auch noch bei einer Wochenarbeitszeit von mehr als 20 Stunden bestehen, zum Beispiel bei einer Beschäftigung nur am Wochenende, bei Abend- oder Nachtarbeit.

> BEISPIELE



Christopher verdient sich sein Studium mit einem unbefristeten Job als Taxifahrer. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 18 Stunden, sein wöchentlicher Arbeitslohn 135 €. Weil die wöchentliche Arbeitszeit die 20-Stunden-Grenze nicht überschreitet, ist Christopher beitragsfrei in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Für die Rentenversicherung fallen Beiträge an, weil keine geringfügig entlohnte Beschäftigung vorliegt.

Claudia ist Studentin und wird vom 1. Mai bis zum 30. Juni, also während der Zeit der Vorlesungen, als Übersetzerin angestellt. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 25 Stunden. Die Versicherungsfreiheit gilt hier auch für die Rentenversicherung, weil die Beschäftigung auf höchstens zwei Monate im Jahr befristet ist und als kurzfristig gilt. Wieviel Claudia verdient, spielt keine Rolle.

Hintergrund: Auswirkungen auf Kindergeld und Freibeträge

Aushilfsjobs von Schülern und Studenten können sich im Geldbeutel der Eltern bemerkbar machen: beim Kindergeldanspruch und bei den Freibeträgen für Kinder.

Das Kindergeld wird im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nur bis zum 18. Lebensjahr ohne Rücksicht auf die Einkünfte und Bezüge des Kindes gezahlt. Volljährige Kinder können 2006 bis zu 7.680 € dazu verdienen, ohne dass die Eltern ihren Kindergeldanspruch verlieren.

Die Verdienstsomme berechnet sich so:

Arbeitslohn

- plus andere Einnahmen
- plus sonstige Bezüge, die für den Unterhalt oder die Berufsausbildung geeignet sind (zum Beispiel pauschal besteuerte Bezüge, Ausbildungshilfen, Lohnersatzleistungen, die nicht der Besteuerung unterliegenden Teile von Leibrenten) minus hierdurch veranlasste Kosten (eventuell Pauschbetrag 180 €)
- minus Werbungskosten (eventuell Arbeitnehmer-Pauschbetrag, liegt seit 2004 bei 920 €) oder bei Selbständigen die Betriebsausgaben
- minus besondere Ausbildungskosten, zum Beispiel Bücher oder Fahrtkosten zur Universität

= Verdienstsomme

Die jährliche Verdienstgrenze von 7.680 € sinkt, wenn die Schulzeit oder das Studium im Laufe des Jahres endet und keine anderen Berücksichtigungszeiten vorliegen. Die Einkünfte und Bezüge, die außerhalb der gesamten Berücksichtigungszeit liegen, werden nicht berücksichtigt.

Weitere Fragen beantwortet gerne die Familienkasse bei den Arbeitsagenturen oder beim öffentlichen Arbeitgeber.

→ Kostenlose Broschüre „Steuertipp: Hinweise für Eltern“, Finanzministerium Rheinland-Pfalz, Telefon 0 61 31/ 16 43 92 und im Internet unter www.fm.rlp.de.

> BEISPIEL



Ralf, 25, hat Mathematik studiert und erhält am 30. Juni 2006 sein Diplom. Am 1. Juli tritt er eine feste Stelle an. Monatlich verdient er 3.000 € brutto. Sein Studium hat Ralf in der ersten Jahreshälfte noch mit Aushilfsjobs finanziert. Er hat dabei 4.000 € brutto verdient und diesen Betrag mit Lohnsteuerkarte versteuert. Ralfs Eltern haben bis zum 30. Juni Anspruch auf Kindergeld und auf die Freibeträge für Kinder, wenn Ralfs Einkünfte und Bezüge eine gewisse Grenze nicht überschreiten.

Für ein volles Jahr liegt die Grenze bei 7.680 €. Anteilig für sechs Monate sind das 3.840 €.

Weiter gilt: Die Bruttoeinnahmen bis zum 30. Juni werden um den anteiligen so genannten Arbeitnehmer-Pauschbetrag gemindert. Für ein ganzes Jahr liegt dieser Pauschbetrag bei 920 €. Weil es hier um sechs Monate geht, wird gerechnet: 920 € geteilt durch zwölf, dann multipliziert mit sechs, ergibt einen anteiligen Pauschbetrag von 460 €. Von Ralfs Einkommen als Student von 4.000 € wird dieser anteilige Pauschbetrag abgezogen. Das ergibt einen Betrag von 3.540 €.

Dieser Betrag liegt unterhalb der Grenze von 3.840 €. Ralfs Eltern haben für das erste halbe Jahr Anspruch auf Kindergeld und die Freibeträge für Kinder.

Steuern: Pauschal oder individuell – was ist für mich am besten?

Bei Aushilfs- und Kurzzeitjobs kann der Arbeitnehmer in vielen Fällen wählen, ob er mit Lohnsteuerkarte arbeitet oder pauschal versteuert. Er muss dies dann mit seinem Arbeitgeber abstimmen. (Hintergrund → S. 16).

8.1 Pauschal

Vielen Beschäftigten scheint es attraktiv, sich pauschal besteuern zu lassen. Dafür sprechen in der Tat gute Gründe:

- (1) Das Verfahren ist schnell und klar zu durchschauen.
- (2) Es ist der Arbeitgeber, der sich allein um die Versteuerung kümmern muss.
- (3) Lukrativ kann die Pauschalbesteuerung für den sein, der noch aus weiteren Quellen Einkommen bezieht, zum Beispiel aus einem Hauptberuf. Denn es gilt ja: Pauschal besteuerte Einkünfte aus Nebenjobs werden nicht zu den übrigen Einkommen addiert. Sie erhöhen nicht die Summe der Einkünfte und damit auch nicht den individuellen Steuersatz.

> BEISPIEL



Peter ist ledig und Angestellter einer Versicherung. Sein zu versteuerndes Jahreseinkommen beträgt 50.000 €. An Einkommensteuer würden 13.096 € fällig. Kurz nach Neujahr erhält Peter das Angebot, die Jugendmannschaft seines Fußballvereins zu trainieren. Er würde 300 € monatlich verdienen, also 3.600 € pro Jahr. Nach Abzug der Übungsleiterpauschale von 1.848 € wäre ein Einkommen von 1.752 € zusätzlich zu versteuern. >



Bei Versteuerung mit Lohnsteuerkarte müsste Peter im Jahr ein Einkommen von 51.752 € versteuern. Die festzusetzende Einkommensteuer läge bei 13.821 €. Wegen des Nebenjobs würde Peter an Einkommensteuer somit 725 € mehr zahlen. Auf den zusätzlich zu versteuernden 1.752 € lastet ein individueller Steuersatz von 41 %.

Peter kann sich aber für eine Pauschalierung entscheiden, wenn sein Verein einverstanden ist. Der Trainerposten gilt als Minijob. Sozialabgaben müsste Peter keine zahlen. Sein Verein müsste neben den pauschalen Sozialbeiträgen zur Renten- und Krankenversicherung 2 % Pauschalsteuer abführen. Peters zu versteuerndes Jahreseinkommen von 50.000 € bliebe davon unberührt. Er müsste nicht mehr Steuern zahlen.

8.2 Individuell

Vorteilhafter, als viele glauben, ist in vielen Fällen die Besteuerung mit Lohnsteuerkarte. Sie bietet die Chance, die gezahlten Steuern nach Jahresende zurück zu erhalten. Dazu muss eine Steuererklärung abgegeben werden.

8.2.1 Niedriges Jahreseinkommen

Besonders groß sind die Chancen auf Steuererstattung für einen Beschäftigten mit niedrigem Jahreseinkommen. Das liegt vor allem am so genannten Grundfreibetrag, der das Existenzminimum absichern soll.

Bei einem allein stehenden und kinderlosen Menschen liegt der Grundfreibetrag im Jahr 2006 bei 7.664 €.

> BEISPIEL

Rebecca ist Studentin. Sie jobbt das ganze Jahr in der Buchhandlung ihres Vaters und im Juli, August und September zusätzlich am Wochenende in einem Eiscafe. Bei ihrem Vater verdient sie monatlich 400 €. Im Eiscafe beträgt der Stundenlohn 6 €. Weil Rebecca dort monatlich 45 Stunden arbeitet, erhält sie am Monatsende 270 € brutto.

Bei beiden Beschäftigungen handelt es sich um Minijobs, denn keiner überschreitet die Verdienstgrenze von 400 €. Zusammengerechnet aber liegt das Einkommen im Juli, August und September bei 670 €. Die monatliche 400-Euro-Grenze ist überschritten. Im Juli, August und September fallen deshalb Sozialversicherungsbeiträge an, zu den üblichen Sätzen. In den anderen Monaten arbeitet Rebecca sozialversicherungsfrei.

Was die Steuern angeht, könnte Rebecca in Absprache mit Vater und Eiscafe eine pauschale Versteuerung wählen. Von Januar bis Juni und von Oktober bis Dezember betrüge der Steuersatz für den Job in der Buchhandlung 2 %. Für die Sommermonate läge der Steuersatz für beide Jobs bei 20 %. In diesen Monaten ergäbe das 80 € Lohnsteuer für den ersten Aushilfsjob und 54 € für den zweiten, dazu kämen 7 % pauschale Kirchensteuer und 5,5 % Solidaritätszuschlag. Die Steuern müssten die jeweiligen Arbeitgeber tragen, die Buchhandlung und das Eiscafe.

Rebecca hat aber die Möglichkeit, mit Lohnsteuerkarte zu arbeiten. Ihrem Vater legt sie eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse I vor. Die Jahreseinkünfte in der Buchhandlung liegen mit 4.800 € unter dem Grundfreibetrag (im Jahr 2006: 7.664 €). Es fallen damit keine Steuern an. Im Eiscafe legt Rebecca eine zweite Lohnsteuerkarte vor, die automatisch die Steuerklasse VI trägt. Es werden dann zwar Steuern einbehalten. Nach Jahresende aber macht Rebecca eine Steuererklärung. Weil die Gesamteinnahmen bei 5.610 € liegen und damit unter dem Grundfreibetrag, erhält sie die Steuern wieder zurück.

8.2.2 Hohe Belastungen

Auch wer nachträglich Belastungen geltend machen kann, fährt oft besser mit einer Arbeit mit Lohnsteuerkarte.

> BEISPIEL

Robert ist Biologe und wohnt in Neustadt an der Weinstraße. Am Wochenende jobbt er in einem Labor in Mainz. Für die Fahrten nach Mainz und zurück nimmt Robert das Auto. Von seinem Arbeitslohn kann er die so genannte Entfernungspauschale abziehen. Die Entfernungspauschale beträgt 30 Cent pro Kilometer der Entfernung. Roberts Wohnung in Neustadt und der Arbeitsort in Mainz liegen genau 100 Kilometer auseinander. Pro Arbeitstag kann er 2006 30 € geltend machen. Ab 2007 gilt die Entfernungspauschale nur für Entfernungen über 20 Kilometer. Robert kann daher ab 2007 nur noch 24 € pro Arbeitstag geltend machen (80 km x 0,30 €).

Wenn Robert mit Lohnsteuerkarte jobbt, kann er die Belastungen für die Fahrten anrechnen lassen. Sie mindern den steuerpflichtigen Bruttolohn. Wenn Robert seinen Lohn pauschal versteuert, spielen die Fahrtkosten nach Mainz und zurück keine Rolle.

Noch Fragen?

Wenn Sie noch Fragen zum Bereich der Steuern haben, wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt. Dort erhalten Sie auch Formulare und Broschüren. Die Liste der rheinland-pfälzischen Finanzämter und ihre Internetseiten finden Sie unter **www.fin-rlp.de**, Rubrik Besitz- und Verkehrsteuerabteilung/Finanzämter. Sie können auch die Info-Hotline der Finanzämter, Tel. 0180/37 57 400 anrufen. Sie ist von Montag bis Donnerstag von 8 bis 17 Uhr besetzt und kostet 9 Cent/Min.

Impressum

**Eine Information
des Ministeriums der Finanzen
Rheinland-Pfalz**

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Telefon: 0 61 31 / 16 43 92, 16 51 60
Fax: 0 61 31 / 16 41 41
www.fm.rlp.de

Redaktion: Stefan Marzian,
Agnes Neureiter (verantwortlich)

Gestaltung: eigenart Eckhardt & Pfannebecker

Illustration: ©Tom, Berlin

Titelfoto: Kristina Schäfer, Mainz

Ministerfoto: Heike Rost, Mainz

Druckerei: Printec, Kaiserslautern

3. Auflage

Stand: Juli 2006

➤ Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlwerbenden oder Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Herausgeber:

Ministerium der Finanzen

Kaiser-Friedrich-Straße 5

55116 Mainz

Telefon 06131/16 43 92

www.fm.rlp.de